

Allgemeine Entsorgungsbedingungen (AEB) der RWE 03/2021

Ergänzend zu den Allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen (EZB) gelten diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB).

1. Geltungsbereich/Vertragsabschluss

Bestellungen einer RWE-Gesellschaft - im Folgenden „Auftraggeber“ genannt - zur Entsorgung (Beseitigung und Verwertung von Abfällen) erfolgen zu diesen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen sowie den in der Bestellung gegebenenfalls genannten zusätzlichen Bedingungen.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht bzw. eine Annahme der Lieferung/Leistung erfolgt. Jeglichen Bestätigungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Der Auftragnehmer hat die Bestellung fachlich zu prüfen und auf Irrtümer oder Unklarheiten unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen an, ist der Auftraggeber nicht mehr an ihren Antrag gebunden. Diese Bestellung wird nur unter der Bedingung erteilt, dass seitens des Auftragnehmers alle für die Auftragsabwicklung erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

2. Einsatz von Subunternehmern

Soweit der Auftragnehmer seinerseits Dritte mit der Erbringung der Leistung beauftragen möchte, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer. Der Auftragnehmer trägt alle Kosten und Schäden, die durch die Verletzung dieser Pflichten verursacht werden. Die in diesen Bedingungen festgelegten Pflichten hat der Auftragnehmer jedem Subunternehmer aufzuerlegen, dessen er sich mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers zur Erfüllung dieser Pflichten bedient. Für den Fall, dass der Auftraggeber sich mit dem Einsatz eines Subunternehmers einverstanden erklärt, bleibt der Auftragnehmer in vollem Umfang zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung verpflichtet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sofern die zu entsorgenden Abfälle auch gefährliche Güter gemäß der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) sind, nur Personal mit ausreichenden Gefahrgutkenntnissen bzw. Schulungen einzusetzen, das gemäß Kapitel 1.3 ADR/RID unterwiesen wurde und dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

3. Beförderung

Mit Abschluss des Vertrages sichert der Auftragnehmer zu und führt auf Verlangen des Auftraggebers den Nachweis, dass er und/oder der von ihm beauftragte Dritte (Subunternehmer) Inhaber der nach § 53 bzw. 54 KrWG (Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen bzw. gefährlichen Abfällen) erforderlichen behördlichen Anzeige bzw. Erlaubnis ist/sind oder diese wegen Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 54 Abs. 2 von der Erlaubnispflicht ausgenommen ist. Die Anforderungen der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (u. a. Zuverlässigkeit, Fachkunde) sind einzuhalten. Das Erlöschen einer Genehmigung hat der Auftragneh-

mer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei jedem Beförderungsvorgang einen Ausdruck der von der Behörde bestätigten Anzeige bzw. Erlaubnis oder des Zertifikats Entsorgungsfachbetrieb mitzuführen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm als Abfallbesitzer obliegenden Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

Mit Übernahme der Abfälle durch den Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen gehen die Gefahr und die Verkehrssicherungspflicht sowie die öffentlich-rechtliche Verantwortung für die Entsorgung auf den Auftragnehmer über.

Sofern die zu entsorgenden Abfälle Gefahrgut sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle gefahrgutrechtlichen Pflichten wahrzunehmen und zu erfüllen, ausgenommen die Pflichten des Auftraggebers des Absenders nach GGVSEB.

4. Termine / Abnahme

Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten/Ausführungstermine sind bindend. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit bzw. der vereinbarte Ausführungstermin nicht eingehalten werden kann.

Jede Entsorgungsleistung bedarf einer förmlichen Abnahme.

Vom Auftragnehmer erbrachte Leistungen werden vom Auftraggeber erst abgenommen, wenn die erbrachten Leistungen ohne Mängel erfolgt sind. Über die Abnahme ist ein Leistungsnachweis durch den Abnehmer zu erstellen, der vom Auftragnehmer und Abnehmer zu unterzeichnen ist. Die Abnahme der Leistung gilt erst mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien als erfolgt.

Erfolgt die Entsorgung im Rahmen des Übernahme-scheinverfahrens, so erfolgt die Abnahme mit dem Eingang einer Kopie der vom Auftragnehmer entsprechend der gesetzlichen Anforderungen ordnungsgemäß ausgefüllten und von ihm unterzeichneten Übernahme-schein beim Auftraggeber; im Rahmen des Begleitscheinverfahrens mit der elektronischen Signatur.

Bei sonstigen Entsorgungsleistungen gilt die Abnahme der Leistung erst mit der Unterzeichnung des Leistungsscheines durch beide Vertragspartner als erfolgt. Zu diesem Zweck sind vom Auftragnehmer die entsorgten Mengen per Wiegekarte/Lieferschein und die geleisteten Stunden mit einem vom Abnehmer unterschriebenen Leistungsschein nachzuweisen. Die durchgeführten Transporte sind anhand von unterschriebenen Leistungsscheinen nachzuweisen. Aus den Leistungsnachweisen muss das Datum, Abholanschrift, Containertyp und Abfallart mit dem AVV-Schlüssel erkenntlich sein.

5. Preise

Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der im Leistungs- und Lieferungszeitpunkt gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Bei fehlenden Preisangaben behält sich der Auftraggeber die Anerkennung der später berechneten Preise vor. Die Preise verstehen sich, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart ist, ein-

schließlich der Kosten für die Rücksendung der in Ziffer 7 Abs. 2 genannten Papiere.

Ändern sich die dem Vertrag zu Grunde liegenden Kosten, so ist der Vertrag den veränderten Bedingungen nur anzupassen, wenn diese Kosten auf gesetzliche Vorschriften zurückzuführen sind.

Ändert sich die dem Vertrag zu Grunde liegende Abfalleigenschaft oder -menge wesentlich, so ist eine Preisanpassung im Einvernehmen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber festzulegen. Zum Zwecke der Vertragsanpassung übermittelt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein neues Angebot, das die Preisveränderung berücksichtigt. Der Auftraggeber kann der beabsichtigten Preisanpassung innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang des Angebotes schriftlich widersprechen. Widerspricht der Auftraggeber der Preisanpassung, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag vorzeitig zum Ende des auf den Ablauf der Widerspruchsfrist folgenden Kalendermonats oder zu einem späteren Termin zu kündigen. Widerspricht der Auftraggeber der Preisanpassung, verlangt aber gleichwohl die weitere Auftragsausführung, weil Gefahr in Verzug ist, wird der Auftragnehmer diese Leistungen erbringen, obwohl eine Kostenregelung noch nicht erfolgt ist. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, die Leistung unter dem Vorbehalt der geforderten Mehrvergütung zu erbringen.

6. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für jede Pflichtverletzung und den daraus entstehenden Schaden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Er ist ferner verpflichtet, den Auftraggeber von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte gegenüber dem Auftraggeber aus Gründen geltend machen, die in einem Mangel der Leistung des Auftragnehmers beruhen, sofern dieser dem Auftraggeber nicht nachweist, dass er das schadensauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich der Auftragnehmer eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer zulässige Behälter zur Verfügung stellt, werden diese vom Auftraggeber nur im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen nach Weisung des Auftragnehmers eingesetzt. Für Verlust und Beschädigung haftet der Auftraggeber nur, solange sich die Behälter in seiner Sphäre befinden. Mit Übernahme der Behälter durch den Auftragnehmer geht das Risiko auf diesen über.

7. Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zu seinen Kosten eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung, unter Einschluss von Bearbeitungsschäden und des Gewässerschaden-Haftpflichttrisikos abzuschließen und während der gesamten Dauer des Vertrages bis zum Ablauf etwaiger Verjährungsfristen aufrecht zu halten. Die Haftpflichtversicherung darf eine Mindestdeckungssumme von € 5.000.000 je Schadensfall für Personen-, Sach- und daraus resultierenden Folgeschäden nicht unterschreiten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers, eine entsprechende Deckungsbestätigung des Versicherers beizubringen.

8. Sicherheitsvorschriften

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, insbesondere zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, sowie die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Aufsichts- und Verkehrssicherungspflich-

ten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen) einzuhalten; dies gilt auch für die jeweils geltenden Umweltschutzvorschriften. Die Leistungen müssen im Zeitpunkt der Erfüllung den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.

Der Auftragnehmer sichert mit der Annahme der Bestellung zu, die durch den Auftraggeber bereitgestellten Abfälle der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer die einschlägigen, öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die des Kreislaufwirtschaftsgesetzes mit seinem untergesetzlichen Regelwerk (z. B. Nachweisverordnung, Gewerbeabfallverordnung), des Gefahrgutrechts (z. B. der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)) sowie der Gefahrstoffverordnung zu beachten und zu erfüllen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Abfälle nur in dafür genehmigten oder zulässigen Anlagen unverzüglich zu entsorgen.

Der Auftraggeber kann Prüfungen zur Feststellung durchführen, ob der Auftragnehmer oder dessen Subunternehmer seinen öffentlich-rechtlichen oder vertraglichen Pflichten nachgekommen ist. Hierzu kann der Auftraggeber u. a. Einsicht in die vom Auftragnehmer bzw. Subunternehmer nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu führenden Nachweisbücher nehmen und in den Genehmigungsbescheid der angefahrenen Anlage. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber weiter auf deren Verlangen insbesondere über die Beförderung, geeignete Fahrzeuge, Transportwege und Standorte der jeweiligen Anlagen bzw. der Lagerorte, im Voraus zu unterrichten.

Ergänzend zu dieser Ziffer 18 gelten die Zusatzbedingungen Arbeitssicherheit in ihrer jeweils gültigen Fassung.